

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an:
kpr-rm@fedpol.admin.ch

26. Mai 2026

Vernehmlassung zur Verbesserung des polizeilichen Informationsaustauschs – Teilrevision der Bundesverfassung und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 haben Sie uns eingeladen, zur Verbesserung des polizeilichen Informationsaustauschs – Teilrevision der Bundesverfassung und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361) Stellung zu nehmen. Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Die bestehenden Rechtsgrundlagen genügen nicht mehr, um den Informationsaustausch zwischen Polizeibehörden in einer hochmobilen Gesellschaft angemessen sicherzustellen. Der nicht mehr zeitgemässe Informationsaustausch stellt für die pflichtgemässe Erfüllung der gesetzlichen Polizeiaufgaben eine unmittelbare Gefahr dar, denn ohne rasche Verfügbarkeit der jeweils relevanten Informationen ist es den Strafverfolgungsbehörden nicht möglich, Straftaten effizient und effektiv zu verhüten und aufzuklären. Gerade in Fällen von schwerer Kriminalität sowie in Haftfällen verstreicht mit den gegenwärtigen Möglichkeiten unnötig viel Zeit, bis wichtige polizeiliche Informationen vorliegen. Auch für die Parteien eines Strafverfahrens stellen fehlende und/oder verzögerte Informationen eine zusätzliche Belastung dar. Opfer und andere Geschädigte erwarten die rasche Aufklärung der erlittenen Straftat und Beschuldigte haben Anspruch auf einen zügigen Verfahrensforgang und eine möglichst kurze Inhaftierung. Aus diesen Gründen ist uns die rasche und wirksame Verbesserung des polizeilichen Informationsaustauschs ein grosses Anliegen. Die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen erachten wir als dringend nötig, um die innere Sicherheit weiterhin zu gewährleisten und den Rechtsfrieden zu wahren. Dabei geben wir einer Bundeslösung den Vorzug. Dementsprechend unterstützen wir die Vorlage im Grundsatz. Gleichzeitig teilen wir die Überlegungen und Kritikpunkte, die von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS) in den Stellungnahmen vom 21. April 2026 beziehungsweise 4. Mai 2026 vorgebracht wurden. Beispielsweise vermögen auch wir keinen Grund für die separate Regelung der beiden Vorlagen zwei und drei zum BPI zu erkennen. Ebenso unterstützen wir den Vorschlag der KKPKS, die im Rahmen der Schengen-Evaluation geäusserte Kritik am innerstaatlichen polizeilichen Informationsaustausch in der Botschaft gebührend zu erwähnen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 57 Abs. 3 BV

Eine Bekanntgabe von Personendaten durch ein öffentliches Organ kann gegenüber anderen öffentlichen Organen oder gegenüber privaten Personen erfolgen. Der polizeiliche Informationsaustausch ist stets ein solcher zwischen Behörden, weshalb eine Kompetenz zur Gesetzgebung «über die Bekanntgabe von Daten» zu weit gefasst ist. Die Bestimmung ist so zu formulieren, dass die neu geschaffene Kompetenz lediglich die Datenbekanntgabe unter Behörden umfasst. Eine Neuformulierung drängt sich ausserdem auf, weil der gegenseitige Austausch zwingend die Daten aus allen polizeilichen Aufgabenbereichen zu umfassen hat. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen zu Art. 17d Bst. j VE-BPI.

Zu Art. 1 VE-BPI

Aus nachvollziehbaren Gründen wird der Passus «des Bundes» aus dem Titel des Gesetzes gestrichen. Konsequenterweise ist Art. 1 gleichermassen anzupassen.

Zu Art. 7 Abs 2 VE-BPI

Im Vergleich mit der Regelung der interkantonalen Vereinbarung zur polizeilichen Informationshilfe mittels gemeinsamer Abfrageplattform «POLAP+» stellt die Bestimmung für die betroffenen Personen eine Verbesserung dar, da Auskunftsgesuche bei einer zentralen Stelle («Guichet unique») eingereicht werden können. Konkret soll fedpol die Koordination übernehmen und der gesuchstellenden Person die vorhandenen Informationen zur Verfügung stellen (Satz 3). Für die kantonalen Polizeibehörden indessen würde diese Konzeption zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen, denn ungeachtet des Guichet unique haben sie der Verpflichtung zur Beantwortung der Gesuche weiterhin nachzukommen. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zunahme an Auskunftsgesuchen, die fedpol und die betroffenen kantonalen Polizeibehörden parallel zu bearbeiten haben werden, machen wir beliebt, die Bestimmung zusammen mit der KKPKS und dem EDÖB vertieft zu überdenken. Eine Überarbeitung drängt sich unseres Erachtens wegen der fehlenden zentralen Protokollierung der Abfragen ohnehin auf: In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in der Abfrageplattform lediglich eine *technische* Protokollierung zur Behebung allfälliger technischer Störungen stattfinden würde (Ziff. 6.5, S. 48). Ohne eine materielle Protokollierung ist es indessen nicht möglich, die betroffene Person darüber zu informieren, ob eine bestimmte Behörde eine Abfrage über sie tätigte und welches Ergebnis daraus resultierte. Als Gegenstück zum deutlich erleichterten Datenaustausch zwischen den Polizeibehörden erscheint uns eine solche Auskunftsmöglichkeit als angezeigt. Die fehlende materielle Protokollierung verunmöglicht zudem die Sicherstellung einer effektiven Kontrolle der getätigten Abfragen. Im Abrufverfahren verlieren die für die Quellsysteme Verantwortlichen die Kontrolle über die Datenbekanntgabe im Einzelfall. Ob eine konkrete Abfrage rechtmässig ist, ergibt sich aus der Sicht der abfragenden Behörde. Auf der Plattform selbst muss deshalb protokolliert werden, wann welche Person eine Abfrage zu welchem Zweck tätigte und welche Ergebnisse ihr angezeigt wurden. Die gestützt auf die Einsichtnahme angeordneten Massnahmen sind von der abfragenden Behörde entsprechend zu dokumentieren. Andernfalls ist weder für die Behörde, welche die Abfrage verantwortet, noch für die zuständige Datenschutzbehörde die Recht- und Verhältnismässigkeit der Abfrage überprüfbar. Missbräuchliches Abfrageverhalten (insb. anlasslose und/oder zu umfassende Abfragen) blieben unerkannt.

Zu Art. 12a Abs. 1 VE-BPI

Die Formulierung «(...) mit kantonalen und anderen Bundesbehörden» ist zu ersetzen durch «(...) mit anderen Bundesbehörden und kantonalen Behörden». Im Übrigen verweisen wir vollumfänglich auf die entsprechende Stellungnahme der KKPKS.

Zu Art. 15 Abs. 1 Bst. o VE-BPI

In den BGE 146 I 11, 149 I 218 und 151 I 137 hat das Bundesgericht die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) als schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung qualifiziert, woraus sich hohe Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlagen ergeben. Die besondere Eingriffsintensität ergibt sich nicht nur aus der anlasslosen und massenhaften Erfassung von Daten, sondern auch aus deren Abgleich mit anderen Datensammlungen wie beispielsweise RIPOL. Deshalb sind nicht nur die Vorschriften in den kantonalen Polizeigesetzen, sondern auch jene über den Datenabgleich –

vorliegend mit RIPOL – genügend detailliert auszugestalten und materielle Voraussetzungen (anstelle des blossen Verweises auf das anwendbare kantonale Recht) aufzustellen, unter denen ein automatisierter Abgleich mit RIPOL erfolgen darf. Im Übrigen verweisen wir vollumfänglich auf die entsprechende Stellungnahme der KKPKS.

Zu Art. 16 Abs. 2 Bst. I^{bis} VE-BPI

Wir schliessen uns der Kritik der KKPKS an.

Zu den Art. 17c Abs. 5 bis Art. 17e Abs. 1 VE-BPI

Gegenüber der interkantonalen Vereinbarung zur polizeilichen Informationshilfe mittels gemeinsamer Abfrageplattform «POLAP+» sind diese Bestimmungen deutlich weniger ausführlich und aus unserer Sicht klar ungenügend geregelt. Während die interkantonale Vereinbarung die polizeilichen Aufgaben, die einen Zugriff rechtfertigen, die Zwecke und die Daten, auf die zugegriffen werden darf, detailliert regelt, bleibt der VE-BPI hierzu weitestgehend unbestimmt: Art. 17c Abs. 5 VE-BPI lässt offen, welche Informationssysteme die Kantone an die Abfrageplattform anschliessen müssen und Art. 17e Abs. 1 VE-BPI erlaubt ohne Bindung an einen bestimmten Zweck den Zugriff auf alle Informationen, die in jenen Systemen bearbeitet werden. Laut Ziff. 6.5 der Erläuterungen wird fedpol erst nach Eröffnung der Vernehmlassung die qualitativen und quantitativen Voraussetzungen der Zugriffe nach Art. 17d VE-BPI ausweisen und in der Botschaft darlegen. Wir erachten eine Erklärung nur in der Botschaft als ungenügend und beantragen eine konkretere Regelung im Gesetz selbst. Zudem erscheinen die Erläuterungen zu Art. 17c VE-BPI widersprüchlich: Wenn dort zuerst steht, dass mit der polizeilichen Abfrageplattform «die bestehenden kantonalen Polizeidatenbanken so verbunden werden, dass die Polizeikorps der Kantone und die Polizeiorgane des Bundes direkt auf die polizeilichen Daten über Personen und deren Vorgänge in der gesamten Schweiz zugreifen können» (1. Absatz, S. 32), ist die auf Seite 33 (2. Absatz) gemachte Aussage, «die Zugriffsberechtigungen werden nicht geändert», unzutreffend. Heute haben die Polizeibehörden keinen direkten Zugriff auf die Daten in den Informationssystemen anderer Kantone. Mit der Plattform sollen sie einen solchen erhalten, was eine Erweiterung der Zugriffsberechtigungen darstellt.

Unerlässlich ist die verfassungsmässige Kompetenz des Bundes zur Regelung des Austauschs von Daten aus allen polizeilichen Aufgabengebieten. Zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten ist – sofern im Einzelfall konkret nötig – die Einsichtnahme in verwaltungsrechtliche (bspw. Bewilligungen gestützt auf die Waffengesetzgebung, verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Gewaltschutz), sicherheits-, kriminal- und gerichtspolizeiliche Daten zu gewähren. In Zusammenhang mit häuslicher Gewalt begrüssen wir ausdrücklich Art. 17e VE-BPI, der in Bezug auf Übertretungen eine Ausnahme vorsieht. Wie die KKPKS regen auch wir an, den Ausnahmekatalog um Übertretungen mit Bezug zur seriellen und organisierten Kriminalität zu erweitern.

Zur Änderung von Art. 354 Abs. 2 Bst. i und 3 StGB und Änderung BGST

Die Bestimmung findet ausdrücklich unsere Zustimmung. Sie dürfte zu einer Effizienzsteigerung der Abläufe beitragen.

Zur Änderung der StPO betr. Fahndung: Art. 211a Grundlagen für Mittel und Massnahmen zur Fahndung

Wie die KKPKS lehnen auch wir die in Art. 211a StPO vorgesehene Delegation der Regelung an die Kantone ab. Es wäre systemwidrig, eine strafprozessuale Ermittlungsmethode kantonal zu regeln. Gerade unter Berücksichtigung der Erwägungen des Bundesgerichts zum Polizeigesetz des Kantons Luzern sollte die StPO vielmehr mit einer Bestimmung ergänzt werden, die den Einsatz von Systemen der AFV zu kriminal- und gerichtspolizeilichen Zwecken regelt und gleichzeitig statuiert, dass die Kantone ergänzend Bestimmungen zur Nutzung der AFV zu sicherheitspolizeilichen Zwecken erlassen können. Eine klare Trennung der Bearbeitungszwecke würde zur Rechtssicherheit beitragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber